

Nachschlagewerk: ja

Antliche Sammlung: nein

BEG §§ 18, 206, 228 Abs. 2; 1. DV-BEG § 13

1. Entschädigungsrechtliche Gesetze der Länder bleiben - anders als das USEG - insoweit aufrechterhalten, als sie weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewähren als das Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der Leistungen eines Landesgesetzes den Leistungen angeglichen wird, die nach dem USEG geschuldet wurden (hier entschieden für das Entschädigungsgesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 14. Februar 1950).
2. § 13 der 1. DV-BEG verstößt nicht gegen § 18 BEG. Auch nach § 13 der 1. DV-BEG tritt eine Ermäßigung des Hundertsatzes der Rente nur ein, wenn die nach § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigenden Umstände dies rechtfertigen.
3. § 206 BEG, der die Entschädigungsbehörde ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente neu festzusetzen, steht dem Recht und der Pflicht der Entschädigungsorgane, bereits bei der Festsetzung der Rente voraussehbare und mit Sicherheit zu einem bestimmten Zeitpunkt eintretende Umstände zu berücksichtigen, nicht entgegen.

BGH, Urt. v. 3. Juni 1959 - IV ZR 278/58

OLG Stuttgart

LG Tübingen

IV ZR 278/58

Verkündet
am 3. Juni 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Maria Sch[redacted] Gräfin v. St[redacted] geb. K[redacted]
L[redacted] Kreis B[redacted], S[redacted],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] in
[redacted], [redacted] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung
in Tübingen,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in
Karlsruhe -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Mai 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stutt-
gart vom 25. Juli 1958 aufgehoben. Das Urteil der
Entschädigungskammer des Landgerichts in Tübingen
vom 5. Dezember 1955 wird teilweise abgeändert.

Das beklagte Land wird verurteilt, an die
Klägerin, beginnend mit dem 1. April 1957, eine
weitere monatliche Rente von 20,- DM zu zahlen.
Im Übrigen wird der Rechtsstreit zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen, das auch über die Kosten
des Revisionsrechtszuges zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

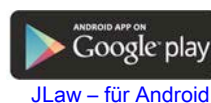
Die Klägerin ist die Witwe des am [REDACTED] 1905 geborenen Berthold Sch[REDACTED] Graf von St[REDACTED]. Dieser wurde wegen seiner Beteiligung an den Vorgängen des 20. Juli 1944 hingerichtet. Die Klägerin begehrt für sich eine Hinterbliebenenrente. Durch den Teilbescheid vom 20. September 1951 hat das beklagte Land auf Grund des württembergisch-hohenzollerischen Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 14. Februar 1950 (im folgenden WHEG) die Rentenansprüche der Klägerin und ihrer beiden Kinder dem Grunde nach anerkannt. In einem nachfolgenden Bescheid vom 4. Juli 1952 hat das beklagte Land jedoch festgestellt, daß eine Rentenzahlung gemäß §§ 24, 25 WHEG bis auf weiteres entfalle, da die Klägerin und ihre Kinder anderweitige die gesetzliche Begrenzung übersteigende Einkünfte aus einer Lebensversicherung sowie aus der Nutznießung bzw. den Erträgen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens des Verfolgten hätten.

Nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes (BErgG) hat die Klägerin erneut die Zahlung einer Witwenrente beantragt. Mit Bescheid vom 14. Dezember 1954 hat ihr das beklagte Land die Mindestrente in Höhe von monatlich 200,- DM zugebilligt. Gegen den Rentenbescheid hat die Klägerin Klage erhoben. Sie beantragt das höchstzulässige Witwengeld und hält die Berücksichtigung ihrer Einkünfte aus dem Kindesvermögen und der Lebensversicherung für unbegründet. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Entschädigungsansprüche weiter.

Das beklagte Land hat in der mündlichen Verhandlung den mit der Revision weiter verfolgten Klagantrag in Höhe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

eines weiteren monatlichen Rentenbetrages vom 1. April 1957 ab anerkannt. Im übrigen hat es beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Soweit der Anspruch in diesem Rechtszug anerkannt worden ist, ist das beklagte Land antragsgemäß zu verurteilen. Im übrigen muß der Rechtsstreit jedoch an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

1. Das Berufungsgericht beurteilt die von der Klägerin geltend gemachten Entschädigungsansprüche wegen Schadens am Leben ihres von den NS-Machthabern getöteten Ehemannes ausschließlich auf Grund der Vorschriften des Zweiten Abschnitts Titel 1 "Schaden am Leben" des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), ohne gemäß § 228 Abs. 2 BEG das hier maßgebende Entschädigungsrecht des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern zu beeinträchtigen. Hiergegen bestehen rechtliche Bedenken. Richtig ist allerdings, daß gemäß § 222 Abs. 1 BEG mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und im Gebiet des früheren Landes Württemberg-Baden einheitlich geltende Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) - USEG - einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen außer Kraft getreten ist. In dem früheren Land Württemberg-Hohenzollern, das vor der Gründung des Süd-West-Staates für die Ansprüche der Klägerin zuständig war, galt jedoch das USEG nicht. Die rechtliche Grundlage für die gegen dieses Land gerichteten Entschädigungsansprüche war vielmehr das Entschädigungsgesetz vom 4. Februar 1950 (RegBl des Landes Württemberg-Hohenzollern 1950 S. 187). Dieses Gesetz ist auch nach der Gründung des Süd-West-Staates nicht aufgehoben worden.

hJ1

Denn durch Art. 4 des Baden-Württembergischen Gesetzes zur Angleichung der Wiedergutmachungsgesetze vom 13. Juli 1953 (RegBl S. 90) ist das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg als Oberste Wiedergutmachungsbehörde lediglich ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung die Höhe der Leistungen des Württembergisch-Hohenzollerischen Entschädigungsgesetzes den Leistungen anzugleichen, die nach dem USEG geschuldet waren. Diese Vorschrift bedeutet nicht die Ersetzung des Entschädigungsgesetzes des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 14. Februar 1950 durch das USEG, sie beinhaltet vielmehr nur die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Leistungen dieses Gesetzes den nach dem USEG geschuldeten Leistungen anzugleichen. Diese Angleichung ist durch die Verordnung des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Angleichung der Wiedergutmachungsleistungen innerhalb des Landes vom 31. Juli 1953 (RegBl S. 115) erfolgt. Ist danach aber das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern vom 14. Februar 1950 wirksam geblieben, so fällt es unter die Regelung des § 228 Abs. 2 BGB. Es ist daher in dem Umfang aufrecht erhalten geblieben, in dem es weitergehende Entschädigungsansprüche gewährt. Aus diesem Grunde hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, ob der Klägerin, wie sie behauptet, auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1950 bessere Ansprüche zustehen als nach den Vorschriften des BEG.

2. Aber auch soweit die gesetzliche Grundlage für die Ansprüche der Klägerin das BEG ist, geben die Ausführungen des Berufungsgerichts zu rechtlichen Bedenken Veranlassung.

a. Zu Unrecht macht die Klägerin allerdings geltend, daß § 13 Abs. 5 der 1. DV-BEG, den das Berufungsgericht auf die Entschädigungsansprüche der Klägerin angewendet hat,

rechtsunwirksam ist. Nach dieser Bestimmung werden bei der Entscheidung über die Bemessung des Hundertsatzes der Rente erzielte oder erzielbare Einkünfte insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 DM monatlich überschreiten. Jede vollen 50 DM der zu berücksichtigenden monatlichen Einkünfte führen zu einer Ermäßigung des Hundertsatzes um 10 v. H. In Abs. 3 der genannten Bestimmung sind eine Reihe von Bezügen und Erträgen aufgeführt, die bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente zu berücksichtigen sind. Die 1. DV-BEG beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung des § 27 BEG. Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, zur Durchführung der §§ 15 bis 26 Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann sie als Grundlage für die Berechnung der Renten- und Kapitalentschädigungen eine Besoldungsübersicht aufstellen, welche die durchschnittlichen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeld) der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes aufweist. Auf Grund dieser Übersicht ist der Verfolgte in vergleichbare Beamtengruppen einzureihen. Für die Bestimmung des Hundertsatzes des Ruhegehalts, der als Rente zu zahlen ist, können Pauschalsätze aufgestellt werden. Die Bestimmung von Pauschalsätzen für die Herabsetzung des Hundertsatzes der Rente in § 13 Abs. 5 der 1. DV-BEG verstößt daher grundsätzlich nicht gegen das Gesetz. Die Bestimmung enthält auch nicht, wie die Revision meint, eine unzulässige Einengung der Vorschrift des § 18 Abs. 2 BEG. Nach dieser Bestimmung ist die Rente in einem Hundertsatz von weniger als 100 von Hundert der Besoldungsbezüge nach Abs. 1 des § 18 BEG festzusetzen, wenn die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen dies rechtfertigt. § 13 der 1. DV-BEG bestimmt nun nicht, wie die Klägerin offenbar annimmt, generell, daß die Renten, sofern die

Klägerin die in Abs. 3 der Bestimmung genannten Einkünfte und Bezüge hat, in einem bestimmten Hundertsatz herabzusetzen sind. Die Herabsetzung ist vielmehr, wie Abs. 2 des § 13 der 1. DV-BEG ausdrücklich sagt, nur zulässig, wenn die nach § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigenden Umstände eine Bemessung des Hundertsatzes der Rente rechtfertigen. § 13 der 1. DV-BEG enthält demgemäß nicht die von der Klägerin offenbar angenommene starre Regelung, sondern stellt darauf ab, ob unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen eine Herabsetzung der Rente gerechtfertigt ist. Sie ändert daher nichts an dem, was in § 18 Abs. 2 BEG ausgesprochen ist.

b. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht die Erträge aus dem Kindesgut und die Leistungen aus der von dem Getöteten abgeschlossenen Lebensversicherung bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente berücksichtigt. Hierbei kommt es, wie das Berufungsgericht richtig annimmt, nicht darauf an, ob diese Leistungen in den in § 13 Abs. 3 der 1. DV-BEG aufgestellten Katalog der bei Feststellung des Hundertsatzes der Rente zu berücksichtigenden Umstände fallen; denn diese Aufstellung ist nur beispielsweise erfolgt. Das Berufungsgericht hat jedoch den Begriff der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen unrichtig ausgelegt. Das Nutznießungsrecht der Klägerin am Vermögen ihres Sohnes ist mit dem Inkrafttreten des § 1649 BGB in neuer Fassung entfallen, so daß der Klägerin ein Rechtsanspruch auf den Betrag von monatlich 400,- DM aus dem Kindesvermögen nicht zusteht. Diesem Anspruch steht auch die am 8. November 1958 eingetretene Volljährigkeit des Sohnes der Klägerin entgegen. Wenn auch der Eintritt der Volljährigkeit vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden ist, so ist dieser Umstand gleichwohl im Revisionsrechtszug zu beachten, da sich die Volljährigkeit des Sohnes der Klägerin aus den Akten ergibt und es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts sein

kann, auf Grund eines objektiv unrichtigen Sachverhalts zu entscheiden. Selbst wenn der Klägerin der Betrag von 400,- DM effektiv weiter gezahlt werden sollte, so würden die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 BEG zu verneinen sein; denn die wirtschaftlichen Verhältnisse werden nur betroffen, wenn es sich um Leistungen von einer gewissen Dauer handelt, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Auch die Berücksichtigung der Leistung der Versicherung im Rahmen des § 18 Abs. 2 BEG ist rechtsirrtümlich. Entscheidend ist, daß die Leistungen aus der von dem Ehemann der Klägerin abgeschlossenen Lebensversicherung mit dem Jahre 1960 enden. Das Berufungsgericht mußte daher bei der Festsetzung des Hundertsatzes der Rente diesen Umstand bereits von dem Zeitpunkt an berücksichtigen, in dem er eintritt und die Versicherungsleistung demgemäß fortfällt. Hierbei kommt es nicht darauf an, daß die Klägerin selbst die Versicherung, die früher auf Lebenszeit gezahlt wurde, in eine befristete Versicherung umgewandelt hat. Es kommt bei der Festsetzung des Hundertsatzes der Rente vielmehr allein darauf an, daß die Versicherungsleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr gezahlt wird. Eine Berücksichtigung der Versicherungsleistung nach ihrem Fortfall darf auch nicht mit dem Betrag erfolgen, der von der Versicherungsgesellschaft vor der Umwendung der Versicherung auf Lebenszeit geleistet worden ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin werden nur von effektiven Einkünften und Bezügen beeinflusst. Anders wäre dann zu entscheiden, wenn die Umwandlung der Versicherung als grober Verstoß gegen eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung anzusehen wäre. Der Sachverhalt ergibt nichts dafür, daß eine solche Annahme begründet ist.

c. Der vorstehenden rechtlichen Würdigung steht § 206 BEG nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist die Rente neu festzusetzen, wenn sich die Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrunde gelegt sind, nachträglich

so geändert haben, daß die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 v. H. von der festgesetzten Rente abweicht. Der Sinn dieser Vorschrift geht dahin, daß die Entschädigungsbehörden die Rente neu festzusetzen haben, wenn unerwartete und bei der Festsetzung der Rente noch nicht voraussehbare Umstände eingetreten sind, die die abweichende Rentenfestsetzung rechtfertigen. Der Grundsatz der beschleunigten Durchführung der Entschädigungsverfahren und der Einheitlichkeit der Entscheidung verlangt es aber, daß die Entschädigungsgerichte bereits bei der Festsetzung der Rente voraussehbare und mit Sicherheit zu einem bestimmten Zeitpunkt eintretende Umstände berücksichtigen. Um einen solchen Umstand handelt es sich bei der Beendigung der Leistung der Versicherung.

Nach allem war unter Aufhebung des Berufungsurteils der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zu verweisen.

Ascher	Johannsen	Bundesrichter Maaß	Wilden	Dr. Loewenheim
		ist durch Krankheit		
		verhindert zu unter-		
		schreiben		
		Ascher		